

VRM Immo

www.vrm-immo.de

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen oder suchen ein neues Zuhause?

Jeden Samstag in Ihrer Zeitung und jederzeit unter vrm-immo.de.

Wir bewegen auch Ihr Angebot oder Gesuch. Sie erreichen uns nicht nur online, sondern auch unter +49(0)6131 48 48

Bestellcoupon für Fundgrube

Bitte senden an: VRM Media Sales GmbH, Postfach 31 20, 55021 Mainz, mediasales-privat@vrm.de

Schalten Sie jetzt Ihre Anzeige bequem über www.vrm-anna.de

Sie können Ihre Anzeige gerne telefonisch unter 0 61 31 / 48 48 oder unter www.vrm-anna.de aufgeben.

Bitte veröffentlichen Sie meine private Anzeige **am Dienstag, den** in der Ausgabe VRM Tageszeitungen Rhein-Main: VRM Tageszeitungen RLP + WK + Hochheimer Zeitung, Darmstädter Echo gesamt (015).

Anzeigenschluss: 10 Uhr des Vortags.

- | | | | |
|---|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Bekleidung | <input type="checkbox"/> Auto-, Motorradzubehör | <input type="checkbox"/> Hobby- und Sammlerobjekte, Musikalien | <input type="checkbox"/> Verschiedenes |
| <input type="checkbox"/> Hausrat, Möbel | <input type="checkbox"/> Foto, Optik | <input type="checkbox"/> Sport, Camping, Fahrräder | <input type="checkbox"/> Haus- und Gartenzubehör |
| <input type="checkbox"/> Gesuche | <input type="checkbox"/> Kinderartikel | <input type="checkbox"/> Unterhaltungselektronik, Computer, Telekommunikation | |

5,80 €	9,30 €	12,80 €
--------	--------	---------

Schalten Sie Ihre Kleinanzeige mit Bild für nur 5,60 € zusätzlich! Alle Preise inkl. MwSt.

Ihre Daten:

Name, Vorname: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Telefon: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____



Die Daten werden für den Geschäftszweck gemäß § 28 BDSG der VRM elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen: www.vrm-mediasales.de/agb

Ämtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

Ämtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod Öffentliche Sitzung des Ortsbeirats Laufenselden

Der Ortsbeirat Laufenselden lädt alle interessierten Mitglieder zu seiner nächsten öffentlichen Sitzung, die am **Donnerstag, den 25.04.2024, um 20:00 Uhr** stattfinden wird, ein. Sitzungsort ist der Vereinsraum der Bornbachhalle in Laufenselden. Die **Tagesordnung** umfasst die folgenden Punkte:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des bisherigen Ortsvorstehers
3. Wahl des Ortsvorstehers
4. Weitere Wahlen
5. Offene Punkte
6. Weinstand 2024
7. Erweiterung der Urnenwand
8. Blumenschmuck 2024
9. Verschiedenes

Alle interessierten Laufenseldener sind herzlich zur Sitzung eingeladen.
Lukas Brandscheid
Ortsvorsteher

Ämtliche Bekanntmachung der Gemeinde Waldems EINLADUNG

zur 20. Sitzung des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses am **Donnerstag, 18.04.2024, 20:00 Uhr**, in dem Sängerraum des Dorfgemeinschaftshauses Esch. **Tagesordnung**

1. Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung vom 24.01.2024
 2. Potenzialflächenkataster Waldems
 3. Grundsteuergesetz - mögl. Einführung einer Grundsteuer C für baureife Grundstücke
 4. Anfrage zur Baulandumwandlung Wüstems, Flur 4, Flst. 37
 5. Verschiedenes
- Waldems, den 11.04.2024
gez.
Vorsitzender UBPA
Jörg Kottischke

Ämtliche Bekanntmachung der Gemeinde Waldems EINLADUNG

zur 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am **Montag, 22.04.2024, 19:30 Uhr**, in der Emstalhalle Wüstems. **Tagesordnung**

1. Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung vom 31.01.2024
 2. Prüfbericht Jahresabschluss 2018
 3. Prüfbericht Jahresabschluss 2019
 4. Grundsteuergesetz - mögl. Einführung einer Grundsteuer C für baureife Grundstücke
 5. Verschiedenes
- Waldems, den 11.04.2024
gez.
Vorsitzender HFA
Klaus-Dieter Humm

Ein Klick macht Sie zum Spezialisten!

Die besonderen Seiten für besondere Themen.

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 UVPG, § 74 Abs. 5 S. 2 HVwVG Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 von Bau-km 0+000 bis 3+325

I. Planfeststellungsbeschluss
Mit Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) vom 06.03.2024 - Az. VI-061-k-06-2171#003 - ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der B 275 (von Bau-km 0+000 bis 3+325) mit den sich aus den Violettzeichnungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt worden (§§ 17 Abs. 1 S. 1 FStRG i. V. m. § 74 Abs. 1 S. 1 HVwVG).

II. Hinweise
Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist nach § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan können in der Zeit vom 23.04.2024 bis einschließlich 06.05.2024 im Internet auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) und auf dem Verwaltungsportal Hessen (www.verwaltungsportal.hessen.de) > Unternehmen > Bauen und Immobilien > Bauplanung) und im Rathaus der Stadt Idstein, der Gemeinde Hohenstein, der Stadt Taunusstein und in der Bauverwaltung der Stadt Witzenshausen (Am Eschenbornrasen 19, 37213 Witzenshausen) eingesehen werden.
In der Stadt Idstein, der Gemeinde Hohenstein und der Stadt Witzenshausen erfolgt die Auslegung zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten. Die gewöhnlichen Öffnungszeiten sind den Homepages der aufgeführten Kommunen zu entnehmen oder können telefonisch bei der jeweiligen Kommune erfragt werden.
In der Stadt Taunusstein können die Unterlagen - abweichend von den gewöhnlichen Öffnungszeiten - in den nachfolgend aufgeführten Zeiten eingesehen werden:

Montag	8.00 bis 12.00h und 13.00 bis 15.00h
Dienstag	8.00 bis 12.00h und 13.00 bis 15.00h
Mittwoch	8.00 bis 12.00h und 13.00 bis 15.00h
Donnerstag	8.00 bis 12.00h und 13.00 bis 15.00h
Freitag	8.00 bis 12.00h

3. Denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 HVwVG).

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (vgl. § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVG).

III. Gegenstand der Planfeststellung
Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Bau einer Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn im Zuge der Bundesstraße 275 zwischen den Städten Taunusstein und Idstein mit einem neuen Anschluss von Eschenhahn an die neue Bundesstraße 275. Die wesentlichen Bestandteile der Ortsumgehung sind die Planung einer Rad- und Gehwegbrücke im Zuge der Eisenstraße (Bauwerk 1), der Bau einer Limes- und Wirtschaftswegüberführung (Bauwerk 3), der Bau einer Talbrücke über den Auroffer Bach (Bauwerk 4) und zweier Stützwände zur Hangsicherung (Bauwerke 5 und 6). Das Vorhaben umfasst weiter naturschutzfachliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, weiterhin Ersatzaufforstungen sowie eine Walderhaltungsabgabe.

IV. Verfügender Teil

- 1. Von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen**
Naturschutzrechtliche Entscheidungen
Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG).
Die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope
- Ufergehölzsaum (heimisch, standortgerecht) am Auroffer Bach,
 - extensiv genutzte Feuchtwiesen am Wurzelbach,
 - nährstoffreiche Feuchtwiesen im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens Nr. 6 sowie
 - extensiv genutzte Frischwiesen östlich der Limesbrücke und im Bereich der Talbrücke über den Auroffer Bach
- wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur gleichartigen Wiederherstellung der Biotope im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Wasserrechtliche Entscheidungen

- Der Plan für die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG wird gemäß § 68 Abs. 1 WHG festgestellt für:
- die Verlegung des Auroffer Bachs aufgrund der geplanten Stützenstellung der Talbrücke (Bauwerk 4) und dem Standort des erforderlichen Regenrückhaltebeckens mit Retentionsbodenfilter (RRB 6) und dem dazu erforderlichen Pumpwerk (vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Bl. 4, planfestgestellte Unterlage 11, Ifd. Nr. 81)
 - die Renaturierung des Auroffer Bachs mit Gewässerverlegung (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3, Maßnahme 41 E und planfestgestellte Unterlage 9.2, Bl. 5)
 - die bauzeitliche Verlegung des Auroffer Bachs im Zuge der Baustraßenquerung nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 12 V
 - die Verlegung (vgl. planfestgestellte Unterlage 8.1, Bl. 4) und Renaturierung des Auroffer Bachs nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 32 A
 - den Rückbau eines Straßendamms und Durchlasses mit Renaturierung des Auroffer Bachs nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt 31 A
 - die Beseitigung eines Wanderhindernisses mit Errichtung einer Rampe in Oberauroff am Auroffer Bach nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 40 E
 - die Renaturierung des Auroffer Bach auf den Flächen zwischen Ortsbach und der Querung der B 275 nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 35 A
 - die Renaturierung des Diebbachs in Hohenstein-Steckenroth nach Maßgabe der Unterlage 9.3, Maßnahme 42 E

Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen

Die Genehmigung für die Rodung von Wald auf einer Fläche von 93.468 m² (dauerhaft) und 56.096 m² (vorübergehend) wird erteilt (§ 12 Abs. 2 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG).

Raumordnungsrechtliche Entscheidungen

- Die für das mit dem Vorhaben erforderlichen Abweichungen von den Zielen des Regionalplans Südhessen 2010
- Vorranggebiete Regionaler Grünzug, Kap. 4.3, Z 4.3-2
 - Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Kap. 4.5, Z 4.5-3
 - Vorrang der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung, Kap. 6.1, Z 6.1-9
 - Funktionssicherung der Trinkwassergewinnungs- und versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen, Kap. 6.4 Z 6.4-6
 - Vorranggebiete für Forstwirtschaft, Kap. 10.2, Z 10.2-12 werden nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. § 8 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) zugelassen.

Vorbehalt nach § 74 Abs. 3 HVwVG

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die Anerkennung der Leistungsfähigkeit des nördlich von Eschenhahn liegenden Knotenpunktes B 275 / Abzweig Idstein (N 5715 / 055) bleibt vorbehalten (§ 74 Abs. 3 HVwVG). Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, mindestens sechs Monate vor der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung der Planfeststellungsbehörde gegenüber nachzuweisen, dass keine Leistungsfähigkeitsprobleme an diesem Knotenpunkt bestehen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer
Dem Vorhabenträger wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der B 275, Ortsumgehung Idstein- Eschenhahn sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Entwässerungsunterlagen an den in der folgenden Auflistung aufgeführten Stellen in Oberflächengewässer einzuleiten:

- aus den Entwässerungsmulden 1.1 bis 1.5 über das dranierte Versickerungsbecken 1 mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 25 l/s bei der Einleitstelle 7 in der Gemarkung Neuhoft (Flur 31, Flurstück 45, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3444922, H:5560967) in den Wurzelbach
- aus den Entwässerungsmulden 3.1 bis 4.2 über das dranierte Versickerungsbecken 2+3 mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 25 l/s bei der Einleitstelle 3 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 4, Flurstück 139, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3445758, H:5561808) über die Ortsbachverrohrung in den Ortsbach
- aus den Entwässerungsmulden 5.1 bis 6.2 mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 127 l/s bei Einleitstelle 4 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 4, Flurstück 139, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445758, H: 5561808) über die Ortsbachverrohrung in den Ortsbach
- aus den Entwässerungsmulden 9.1 bis 9.6 bei Bau-km 2+165 über das dranierte Versickerungsbecken 5 mit einer gedrosselten Einleitmenge von bis zu 60 l/s bei Einleitstelle 7 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 1, Flurstück 34/2, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3446086, H:5562858) in den Auroffer Bach
- aus den Entwässerungsmulden 11.1 und 11.5 bei Bau-km 2+570 über das Retentionsbodenfilterbecken 6 bis zu 25 l/s bei den Einleitstellen 9a, 9b (Gemarkung Eschenhahn, Flur 1, Flurstück 34/2, Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3446088, H:5562884 für 9a; R:3446089, H:5562899 für 9b) in den Auroffer Bach

Dem Vorhabenträger wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der B 275, Ortsumgehung Idstein/Eschenhahn, sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen an den in der folgenden

Auflistung aufgeführten Stellen in das Grundwasser einzuleiten:

- aus den Entwässerungsmulden 2.1 bis 2.4 bei Einleitstelle 2 in der Gemarkung Orfen, Flur 5, Flurstück 35 (Gauß-Krüger-Koordinaten: R:3444913, H:5561182) bis zu 74 l/s
- aus den Entwässerungsmulden 7.1 bis 7.6 über das dranierte Versickerungsbecken 4 bei Einleitstelle 5 in der Gemarkung Ehrenbach (Flur 34, Flurstück 105, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445107, H: 5562473) bis zu 1,5 l/s
- aus der Entwässerungsmulde 8.1 bei der Einleitstelle 6 in der Gemarkung Ehrenbach (Flur 34, Flurstück 105, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445315, H: 5562663) bis zu 2 l/s
- aus der Entwässerungsmulde 10.1 beider Einleitstelle 8 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 1 Flurstück 67/7, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445926, H: 5562846) bis zu 15 l/s
- aus der Entwässerungsmulde 12.1 bei der Einleitstelle 10 in der Gemarkung Eschenhahn (Flur 1 Flurstück 9/1, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3446548, H: 5563412) bis zu 14 l/s
- aus der Entwässerungsmulde 13.1 bei der Einleitstelle 11 in der Gemarkung Orfen (Flur 4, Flurstück 4/1, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3444863, H: 5561881) bis zu 2 l/s
- aus den Entwässerungsmulden 14.1-14.2 bei der Einleitstelle 12 in der Gemarkung Ehrenbach (Flur 34, Flurstück 105, Gauß-Krüger-Koordinaten: R: 3445051, H: 5562237) bis zu 5 l/s

Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Temporäre Wasserhaltung)

Dem Vorhabenträger wird befristet für die Dauer der Bauzeit die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Errichtung der Limesbrücke (Bauwerk 3) im Einschnitt anzutreffende Grundwasser mit einer Gesamtpumpwassermenge von Q_{ges} = 100.000 m³ (q = 10m³/h) zu entnehmen, zuzug zu fördern und zutage zu leiten, das Grundwasser abzusenken und das aufgeschlossene, bei der Wasserhaltung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser und das bei Niederschlägen in diesem Bereich anfallende Niederschlagswasser in diesem Bereich abzuleiten und

- über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage jedenfalls innerhalb des Baufeldes unter Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte in ein Oberflächengewässer (Auroffer Bach, Ortsbach) einzuleiten oder
- bei sehr geringen Mengen mittels freiem Auslauf über die talseitige Geländeoberfläche zu entwässern.

3. Strafrechtliche Entscheidung

Widmung

Die im Zuge der Bundesstraße 275 geplante 3,325 km umfassende Neubaustrecke zwischen den Städten Taunusstein und Idstein (zwischen Netzknoten 5815 063 und Netzknoten 5715 055) - Str.-km 1+587 bis 0+906 - wird als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 2 Abs. 6 FStRG).
Die Neubaustrecke der Kreisstraße K 706 zwischen dem Netzknoten 5815064 (neu) und dem Netzknoten 5815 066 (neu) wird für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 6a Satz 1 HStRG).
Die Neubaustrecke (Anschluss) zwischen dem künftig entfallenden Netzknoten 5815043 (alt) und der K 706 (alt) wird für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 6a Satz 1 HStRG).

Umstufung

Die Teilstrecke der B 275 (alt) zwischen dem NK 5815 066 (neu) und dem NK 5815043 (alt) zur K 706 hat die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland verloren und wird zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Idstein-Eschenhahn mit der Maßgabe abgestuft, dass die Abstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4, Abs. 6 FStRG i. V. m. § 6a Satz 1, § 5 HStRG).
Die Teilstrecke der B 275 (alt) vom Beginn der geschlossenen Ortslage von Idstein-Eschenhahn bis zum östlichen Ortsausgang hat die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland verloren und wird zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Idstein-Eschenhahn abgestuft, dass die Abstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 FStRG, § 6a Satz 1, § 5, § 3 Abs. 1 Nr. 2 HStRG).
Die Teilstrecke der B 275 (alt) zwischen dem östlichen Ortsausgang und der K 708 verliert mit der Errichtung des Wendehammers am östlichen Ortsausgang und der dortigen Sperrung der B 275 (alt) zwischen dem östlichen Ortsausgang und dem NK 5815035 (alt) die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird ab diesem Zeitpunkt nach teilweisem Rückbau zu einer sonstigen öffentlichen Straße i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStRG (beschränkt öffentlicher Weg) in der Straßenbaulast der Gemeinde abgestuft (§ 2 Abs. 6 Satz 4 FStRG i. V. m. § 6a, 5 HStRG).
Zugleich wird sie für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr teilweise dahingehend eingezogen, dass ihre Nutzung durch Kraftfahrzeugverkehr auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt wird (§ 6 i. V. m. Abs. § 6a HStRG).

Die K 708 verliert mit der Errichtung des Wendehammers am östlichen Ortsausgang und der dortigen Sperrung der B 275 (alt) zwischen dem östlichen Ortsausgang und dem NK 5815035 (alt) die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird ab diesem Zeitpunkt nach teilweisem Rückbau zu einer sonstigen öffentlichen Straße i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HStRG (beschränkt öffentlicher Weg) in der Straßenbaulast der Gemeinde abgestuft (§§ 6a, 5 HStRG). Zugleich wird sie für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr dahingehend eingezogen, dass ihre Nutzung durch Kraftfahrzeugverkehr auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt wird (§ 6 i. V. m. Abs. § 6a HStRG).

Einziehung

Die Teilstrecken der Bundesstraße 275 (alt)

- zwischen NK 5815043 (alt) und der Planfeststellungsstrasse der B 275 (neu)
- zwischen NK 5815035 (alt) und dem Anschluss der Planfeststellungsstrasse der B 275 (neu) an die B 275 (alt)

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrllich und werden mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 4 FStRG).

4. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderliche Nebenbestimmungen auferlegt (unter anderem Auflagen zum Naturschutz und zum Gewässerschutz), getätigte Zusagen wurden festgesetzt.

5. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entgegen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.
Hinweis: Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Kommunen oder der Planfeststellungsbehörde (E-Mail-Adresse: poststelle@wirtschaft.hessen.de; möglichst unter Nennung des Referats VI 1 als Adressat) auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Goethestraße 41 - 43 34119 Kassel erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nach § 17e Abs. 2 FStRG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigter vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.
Hinweis: Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des planfestgestellten Plans wird in der Stadt Taunusstein, der Stadt Idstein, der Gemeinde Hohenstein sowie in der Stadt Witzenshausen nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt nach § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVG das Ende der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.
Wiesbaden, den 04. April 2024

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
VI-061-k-06-2171#003

Guck mal, Mutti, du bist berühmt!

Mit einer Familienanzeige machen Sie es unvergesslich.